

## **Satzung über örtliche Bauvorschriften für den Bereich in Frechen Königsdorf, Auf dem Rotental, Mistelweg, Tonstraße, Quarzstraße Dolomitstraße, Steinzeugstraße, Bernd-Alois-Zimmermann-Straße**

Aufgrund § 86 Abs. 1 Nr. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein Westfalen vom 01.03.2000 in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 in den derzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Frechen am 19.07.2011 folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Örtlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für den Bereich in Frechen-Königsdorf, Auf dem Rotental, westlich des Mistelwegs, Tonstraße, Quarzstraße, Dolomitstraße, südlich der Steinzeugstraße, Bernd-Alois-Zimmermann-Straße

Der Geltungsbereich ist aus dem zu dieser Satzung gehörenden Lageplan vom 21.05.2011 ersichtlich.

### **§ 2 Sachlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung ist anzuwenden auf alle baulichen Anlagen.

### **§ 3**

#### **Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie**

(1) Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie sind auf allen Dachflächen von Hauptgebäuden zulässig. Auf Dachflächen von untergeordneten Anbauten sowie auf Dachflächen von Dachaufbauten sind diese nicht zulässig.

(2) Anlagen auf Flachdächern sind um einen optimalen Sichtschutz zu erzielen mit einem Mindestabstand von 3,00 m zur Attika zurückzusetzen und dürfen eine maximale Höhe von 1,25 m nicht überschreiten.

(3) Anlagen auf geneigten Dachflächen (Pult- und Satteldächer) sind oberflächenbündig in die Dachfläche zu integrieren oder unmittelbar oberhalb der Dachhaut anzubringen. Sie sind in der gleichen Dachneigung wie die Dachfläche und parallel zum First / zur Traufe auszuführen und sie dürfen nicht über die Dachfläche auskragen.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Frechen in Kraft

Frechen, den 19.07.2011

Stadt Frechen  
Der Bürgermeister

Hans-Willi Meier